

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 58/94

vom

26. Januar 1995

in dem Rechtsstreit

Fridolin S [REDACTED],
J [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Georg [REDACTED]
und Kollegen, M [REDACTED]straße [REDACTED],
I [REDACTED] -

g e g e n

Reinhard K [REDACTED],
Am B [REDACTED], I [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wolfgang [REDACTED] und
Kollegen, H [REDACTED]straße [REDACTED],
I [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Deppert und Schlick
am 26. Januar 1995

beschlossen:

Die sofortigen Beschwerden des Klä-
gers gegen die Beschlüsse des
31. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 16. September
und 12. Oktober 1994 - 31 U 3483/94 -
werden zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Be-
schwerdeverfahren.

- 3 -

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zu Recht als unzulässig verworfen. Der Kläger hat die Berufungsbegründungsfrist versäumt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 ZPO) hat das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung abgelehnt.

Der Kläger muß sich das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen, der keine (weitere) Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist, sondern lediglich am letzten Tag dieser Frist eine Aussetzung des Rechtsstreits wegen Voreiligkeit eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Beklagten beantragt hat. Dieser Aussetzungsantrag ließ den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist unberührt; das mußte auch der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erkennen und deshalb zusätzlich eine Verlängerung dieser Frist beantragen. In dem Aussetzungsantrag war ein Antrag auf Fristverlängerung nicht zu sehen.

Auf die Frage, ob das Oberlandesgericht die Aussetzung des Verfahrens zu Recht abgelehnt hat, kommt es für die hier zu treffende Entscheidung nicht an. Denn auch eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aussetzung des Verfahrens, die erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist erfolgt, führt nicht dazu, daß diese Frist rückwirkend als nicht abgelaufen zu betrachten ist.

Rinne

Engelhardt

Werp

Deppert

Schlick